

# VBC Haßloch

## Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

(Stand 14.08.2020)

Update 18.06.2021 (Änderungen farblich gekennzeichnet)

Update 18.08.2021 (Änderungen farblich gekennzeichnet)

Update 19.09.2021 (Änderungen farblich gekennzeichnet)

### 1.) Einleitung:

Grundlage des Hygienekonzepts sind sowohl gesetzliche Regelungen, Regelungen von öffentlichen Institutionen (z.B. Verwaltungen) und Verbänden sowie u.U. weiterer relevanter Stellen. Diese sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung relevant (siehe Anlage 1). Der Verein wird sich bemühen zeitnah über Veränderungen solcher Regelungen zu informieren.

Für den Wettkampfbetrieb werden ggf. noch ergänzende/zusätzliche Regelungen getroffen und als Anlage zur Verfügung gestellt.

Eigendisziplin, Verantwortungsbewusstsein, sowie z.B. pünktliches Erscheinen zum Trainingsbetrieb sind Grundvoraussetzungen bei allen Beteiligten

Der Verein wird die betroffenen Personen in geeigneter Weise auf die Inhalte und die Notwendigkeit deren Einhaltung hinweisen. Dies kann z.B. erfolgen durch:

Information an einzelne Mitglieder durch die Trainer; Aushänge (ggf. Temporär und sofern zulässig) an Sportstätten; Information an Dritte vorab per Mail zur Verfügung stellen über Homepage

### 2.) Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. Persönliche Kontakte außerhalb des eigentlichen Trainingsbetriebes, insbesondere in geschlossenen Räumen, sind unter Einhaltung des Mindestabstandes auf ein Minimum zu reduzieren.

Der MNS (Mund-Nasen-Schutz) ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen zu tragen (sofern keine Ausnahmen in den entsprechenden Verordnungen geregelt). Während des eigentlichen Trainings kann darauf verzichtet werden.

Eine Trainingsteilnahme ist nur möglich, wenn die Vorgaben der entsprechenden Verordnungen erfüllt sind. Dies ist z.B. nicht gegeben, wenn entsprechende Symptome auf eine CoVid-19-Erkrankungen hinweisen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen und erklärt sich mit der Erfassung persönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung einverstanden. Für Minderjährige (< 16 Jahre) erfolgt die Abgabe der Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten (Muster siehe Anlage)

### 3.) Organisatorische Maßnahmen

- a. Jede Trainingsgruppe hat einen Übungsleiter/Trainer. Die Gruppen dürfen nicht (ständig neu) gemischt werden, da sonst der Status einer „festen Gruppe“ nicht gegeben ist. Trainingsteilnehmer dürfen nur in Einzelfällen anderen Trainingsgruppen angehören.
- b. Die Kontakterfassung aller Personen (einer Trainingsgruppe) ist durch die Trainer/Übungsleiter entsprechend den Vorgaben ((z.B. gemäß Punkt 2B des Hygienekonzeptes Kreis DÜW) in geeigneter Weise vorzunehmen. Dies kann auch durch entsprechende Online-Anwendungen wie Spielerplus erfolgen, sofern gewährleistet wird, dass alle Daten zur Verfügung stehen. Alternativ sind entsprechende Listen / Formblätter (analog oder digital) zu nutzen. (Vorlage VBC siehe Anlage).  
Deswegen ist es erforderlich, dass zum Trainingsbetrieb alle Teilnehmer pünktlich erscheinen und nach Trainingsende die Aufenthaltsdauer in der Sportstätte auf ein Minimum beschränkt wird.  
Zu erfassen sind alle Trainingsteilnehmer (incl. Trainer). Gäste/Zuschauer sind grundsätzlich beim Trainingsbetrieb nicht erwünscht. Die Sportstätte sollte durch Dritte nicht betreten werden. Es liegt im Ermessen des Trainers hier abweichende Einzelfallentscheidungen unter Einhaltung o.a. Dokumentationsvorgaben zu treffen.  
Dies ist auf ein Minimum zu beschränken (z.B. bei Abholung minderjähriger Kinder wenn dies nicht außerhalb des Sportanlage aus sicherheitsgründen möglich ist)  
Die allgemeinen Regeln (Abstand/Maske) sind dabei zwingend einzuhalten.
- c. Bei der Nutzung gedeckter Sportanlagen besteht eine Testpflicht von der bestimmte Personengruppen ausgenommen sind. (Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder immunisierte Personen (geimpft/genesen)  
Der Trainer (oder durch eine vom Verein beauftragte Person) hält die Vorgaben der Verordnungen (Nachweise; Schnelltest vor Ort) nach und dokumentiert diese analog der Kontakterfassung in geeigneter Weise
- d. Nutzung allgemeiner Flächen der Sportanlagen/Einhaltung der Hygieneregeln  
Die Nutzung erfolgt entsprechend der Vorgaben. So sind z.B. die Toilettenbereiche i.d.R. nur durch 1 Person zu nutzen.
- e. Mitgebrachte Getränke sind als persönlich zu kennzeichnen, damit keine Verwechslungsgefahr besteht.
- f. Nutzung von Desinfektionsmitteln allgemein:  
Desinfektionsmittel sind in den Sportanlagen teilweise vorhanden, sofern sie vom Träger zur Verfügung gestellt werden. Für die persönliche Hygiene sind ggf. eigene Desinfektionsmittel mitzubringen.
- g. Für die einzelnen Sportstätten werden ggf. weitere Regelungen zum Betreten und Verlassen („Einbahnstraßenregelungen“) vorgenommen. Grundsätzlich sind die Vorgaben zu Abstandsregelungen einzuhalten.

Grundsätzlich ist der Trainingsbereich erst zu betreten, wenn vorangehende Nutzer den Bereich verlassen haben. In Fluren etc. ist ebenfalls auf Abstand zu achten.

Sofern eine Sportstätte durch Trainingsgruppen parallel genutzt wird, sind die jeweiligen Trainer für die Einhaltung der Maßnahmen in der jeweiligen Trainingsgruppe zuständig. Sofern möglich wird die Sportstätte durch Trennwände geteilt.

- h. Die in den jeweiligen Sportstätten vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, sofern dies durch den Verein möglich/zulässig ist (Fenster, Türen, Oberlichter). Trainingsgruppenübergreifende Absprachen werden durch den Verein mit den Hausmeistern / Trägern getroffen
- i. Die Nutzung von Duschen/Umkleideräumen ist grundsätzlich unter Beachtung der Abstandsregelungen möglich. Die maximale Belegungszahl ergibt sich für jede Sportstätte individuell aus den entsprechenden Verordnungen und den entsprechenden Abstandsregelungen. ~~Am Beispiel Dreifeldhalle unter Berücksichtigung der aktuellen Regelungen: 4 Personen pro Umkleide-Duschbereich (von 2 Umkleiden genutzt): 4 Personen.~~ Die Nutzung ergibt sich aus den entsprechenden Verordnungen. Stand 18.06.2021 Nutzung nur durch 1 Person

Bei Nichteinhaltung von Regelungen kann und soll der Trainer/Hygienebeauftragte des Vereins das Hausrecht ausüben und Personen der Sportstätte verweisen.

#### **4.) Trainingsgeräte / Halleneinrichtungen ; Desinfektion**

- a. Soweit möglich sollen nur vereinseigene Trainingsgeräte genutzt werden. Hier sollten die jeweiligen Empfehlungen (z.B. DVV) berücksichtigt werden.
- b. Sofern Trainingsgeräte aus der Sportstätte genutzt werden sind die entsprechenden Vorgaben des Trägers zu berücksichtigen und nach Nutzung zu desinfizieren
- c. Trainingsgeräte (z.B. Bälle) werden pro Trainingsgruppe zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen können in einzelnen Hallen die Netzanlage sein. Diese ist entsprechend zu desinfizieren (insbesondere sofern nicht vereinseigen)
- d. Desinfektionsmittel werden den Trainern persönlich bzw. in den Hallen vom Verein zur Verfügung gestellt.

#### **5.) Trainingsbetrieb**

- a. Ist zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Die Anzahl der nicht-immunisierten Personen reduziert sich bei Erreichen einer höheren Warnstufe. Im Innenbereich sind die Regelungen zur Testpflicht zu beachten.

Die maximale Anzahl der Trainingsteilnehmer liegt bei ~~30-20~~ ~~50~~ Personen

Zusätzlich ein Trainer sofern der geforderte Mindestabstand dauerhaft eingehalten wird

- b. Bei der Gestaltung des Trainings soll auf die Empfehlungen der Sportverbände geachtet werden. ~~Insbesondere sind vermeidbare körperliche Kontakte (z.B. „Abklatschen“) zu unterlassen.~~
- c. Kontakte zu anderen Trainingsgruppen sind grundsätzlich ~~zu vermeiden~~ nicht zulässig. Ein geforderter Mindestabstand ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei parallel trainierenden Gruppen. So sind z.B. Bälle die in einen von einer anderen Gruppe genutzten Bereich durch die dortige Gruppe zurückzurollen.

Stefan Kos  
Vorstand

Dr. Thomas Zierke  
2. Vorstand

## Anlage 1

### Auszug relevanter Grundlagen /Verordnungen

- 1.) Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24.06.2020:[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp\\_stk/pdf/Dateien/Corona/10\\_Bekaempfungsverordnung/10-CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp_stk/pdf/Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/10-CoBeLVO.pdf)  
Dreißundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) vom 16. Juni 2021 [tritt am 18. Juni 2021 in Kraft]  
Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) Vom 30. Juni 2021 (konsolidierte Fassung ab dem 13. August 2021)  
Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 8. September 2021 (am 12. September 2021 in Kraft getreten)
- 2.) Zweite Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 14. Juli 2020:  
[https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zum\\_Coronavirus/10CoBeLVO\\_2\\_AenderungsvO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/10CoBeLVO_2_AenderungsvO.pdf)
- 3.) Hygiene Konzept der Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
KV\_DÜW\_Hygienekonzept\_Sport\_Innen  
  
KV\_DÜW\_Hygienekonzept\_Sport\_Innen.pdf

### Empfehlungen

- 1.) Handlungsempfehlungen des DVV (Stand 30.07.2020) (Siehe Homepage DVV)  
<http://www.volleyballverband.de/?proxy=redaktion/Dokumente/Corona/20200729-Handlungsempfehlungen-mit-Anlagen.pdf>
- 2.) Handlungsempfehlungen DOSB (siehe Homepage DOSB)  
[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20200706-Die-neuen-Leitplanken.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200706-Die-neuen-Leitplanken.pdf)  
[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/13052020-Leitplanken-Halle-BW.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020-Leitplanken-Halle-BW.pdf)  
[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06-Leitplanken-Wettkampf.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06-Leitplanken-Wettkampf.pdf)

## Anlage 2

### Ansprechpartner im Verein:

Vorstand: Stefan Kos

Vereins-Hygienebeauftragter (Sport Innen) für Trainingsbetrieb/Hallenbelegung: Jens Theobald

Wettkampfbetrieb: Andreas Rühl

Hygienebeauftragte soweit in entsprechenden Regelungen gefordert:

Jeweiliger Trainer/Übungsleiter der Trainingsgruppe

Ggf. Weitere vom Verein benannte Personen

### Sportstätten, die durch den VBC Haßloch genutzt werden:

Dreifeldhalle (der Realschule Plus) (aktuell keine Nutzung Stand 17.6.2021)

Gottlieb-Wenz-Schule

Ernst-Reuter-Schule (aktuell keine Nutzung Stand 17.6.2021)

Hannah Ahrendt Gymnasium

Realschule Plus

Wegekonzept (entnommen, da aktuell nicht erforderlich)

### Dokumentationsvorlage



Dokumentationsvorlage Halle VBC.xlsx

### Anlage 3

#### Einverständniserklärung für Minderjährige (< 16 Jahre) Covid-19-Pandemie

Einverständniserklärung zur Teilnahme von Minderjährigen (< 16 Jahre) gemäß Hygienekonzept und aktuellen Vorgaben der Landes- und Bundesregierung

Einverständniserklärung für:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Aufgrund der aktuellen Vorgaben der Landesregierungen und der Bundesregierung ist geregelter Sportbetrieb für Athleten unter strikten Auflagen gemäß Hygienekonzept möglich. Die Vorgaben werden periodisch analog zur Pandemie-Exit-Strategie der Regierung angepasst. Das Hygienekonzept des VBC Haßloch kann auf der Homepage abgerufen werden. Ich erkläre mich einverstanden, dass mein oben genanntes Kind unter gegenseitiger strikter Einhaltung der im Hygienekonzept empfohlenen Maßnahmen am Sportbetrieb teilnehmen darf.

Ich befreie den VBC Haßloch hiermit von jeglichen Haftungsverpflichtungen, soweit dies nach § 309 BGB\* zulässig ist. Diese Erklärung gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf.

Name(n) und Anschrift(en) der/s Erziehungsberechtigten:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten Diese Erklärung ist mit Originalunterschrift dem zuständigen Betreuungspersonal vor der Teilnahme am 1. Training auszuhändigen.

\* § 309 BGB lautet, so weit er hier einschlägig ist: „Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ... 7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden) a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; ...

Anlage Unterschriftenliste zum Hygienekonzept für Trainings- und Wettkampfbetrieb Volleyball

Wir legen in unserem Hygienekonzept (VBC Haßloch **in der jeweils gültigen Fassung**) die Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Volleyballsport dar. Um der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, wurden strenge Regeln zur Ausübung empfohlen, welche im Sportbetrieb, bis eine „normale“ Sportausübung durch die Bundesregierung wieder freigegeben wird, beachtet werden müssen. Jede/r Teilnehmer/in der Trainings-/Sportgruppe und/oder jedes Vereinsmitglied müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die Inhalte gelesen, verstanden, akzeptiert haben und umsetzen werden!

Trainingsgruppe	
-----------------	--

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Anschrift	Datum der Belehrung*	Unterschrift*
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

\*bei Minderjährigen (<16 Jahre) ist zusätzlich eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen